

Leitfaden zur Einführung der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ab 1. Juni 2026

1. Überarbeitung: 07.08.2026 mit Anpassungen hinsichtlich der Dauer der Basisausbildung (Seite 1) und Änderungen zu Punkt IIb. (Seite 2), IIIa. (Verfahren zum Umstieg - Seite 5-6) und V. (Teil anerkannte Ausbildungsstätten - Seite 6-7)

Inhalt

Leitfaden zur Einführung der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ab 1. Juni 2026	1
I. Allgemeines	1
II. Beginn der Ausbildung zur FÄ/zum FA für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (§ 256 iVm § 260 ÄrzteG 1998)	1
III. Übertritt in die fachärztliche Ausbildung zur FÄ/zum FA für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (§ 260 Z 2 ÄrzteG 1998).....	5
IV. Auswirkungen auf das Verfahren gemäß § 14 ÄrzteG 1998 (Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten).....	6
V. Auswirkungen auf Ausbildungsstätten und die Ausbildungsstellenverwaltung (ASV) ..	6

I. Allgemeines

Der Beginn der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (*nachfolgend kurz: „zur FÄ/zum FA für AM+FM“*) ist gemäß § 256 ÄrzteG 1998 ab dem 1. Juni 2026 möglich.

Gleichzeitig normiert § 260 ÄrzteG 1998, dass Personen, die bis längstens 31. Mai 2026 eine Ausbildung, beginnend mit der Basisausbildung gemäß § 6a ÄrzteG 1998, zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen worden sind, berechtigt sind, diese begonnene Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen (Z 1) oder durch einen Übertritt ab dem 1. Juni 2026 in die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin abzuschließen (Z 2).

Im Zusammenhang mit diesen beiden Bestimmungen sind unterschiedliche Sachverhalte und Konstellationen denkbar, die nun entsprechend dargestellt und eingeordnet werden sollen.

II. Beginn der Ausbildung zur FÄ/zum FA für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (§ 256 iVm § 260 ÄrzteG 1998)

Im Zusammenhang mit dem Beginn der Ausbildung sind beispielsweise folgende Sachverhalte möglich:

- a. Person beginnt ab dem 1. Juni 2026 gänzlich neu mit der postpromotionellen Ausbildung (Basisausbildung) z.B., weil der Abschluss des Medizinstudiums kurz vor bzw. nach dem Stichtag 1. Juni 2026 liegt.

→ Sofern die betroffene Person, nach Abschluss der Basisausbildung, eine allgemeinmedizinische Ausbildung beginnen möchte, ist verpflichtend die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren.

→ Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM ist abhängig vom konkreten Beginn der Basisausbildung (siehe Frage Punkt III.).

- b. Person hat mit der Basisausbildung vor dem 1. Juni 2026 begonnen, weist aber vor diesem Stichtag keine weiteren Ausbildungszeiten vor und möchte nun ab dem 1. Juni 2026 eine allgemeinmedizinische Ausbildung beginnen.

→ Die betroffene Person hat verpflichtend die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren, da § 260 ÄrzteG 1998 den Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung vorsieht und vor dem Stichtag keine AM-Zeiten vorliegen. → Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM ist in der Dauer von 6 Monaten zu absolvieren, da die Basisausbildung vor dem 1. Juni 2026 begonnen wurde.

- c. Person hat die Basisausbildung bereits abgeschlossen und mit der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin vor dem 1. Juni 2026 begonnen.

→ Die betroffene Person kann wahlweise die begonnene Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder durch Übertritt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM abschließen. Im Falle eines Übertritts können nach Antragstellung bereits absolvierte allgemeinmedizinische Ausbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die neue Ausbildung angerechnet werden.

→ Bei einem Übertritt ist die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung abhängig vom Einlangen des Antrages (siehe Frage Punkt III).

- d. Person hat bereits eine Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches nach den Bestimmungen der ÄAO 2015 abgeschlossen und möchte nach dem 1. Juni 2026 (erstmalig) eine allgemeinmedizinische Ausbildung beginnen.

→ Die betroffene Person hat verpflichtend die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren, da § 260 ÄrzteG 1998 den Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung vorsieht und vor dem Stichtag keine AM-Zeiten vorliegen.

Anmerkung: Das Vorliegen von allgemeinmedizinischen Ausbildungszeiten wird durch Einsicht in die Ausbildungsstellenverwaltung („ASV“) überprüft.

→ Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM richtet sich in diesem Fall nach dem konkreten Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung (siehe Frage Punkt III.)

- e. Person hat bereits eine Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches nach den Bestimmungen der ÄAO 2015 abgeschlossen und vor dem 1. Juni 2026 die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin begonnen.

→ Die betroffene Person kann wahlweise die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder durch Übertritt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM abschließen. Im Falle eines Übertritts können nach Antragstellung bereits absolvierte allgemeinmedizinische Ausbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die neue Ausbildung angerechnet werden.

→ Bei einem Übertritt ist die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung abhängig vom Einlangen des Antrages (siehe Frage Punkt III).

- f. Person befindet sich derzeit in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches gemäß ÄAO 2015 und weist zudem vor dem 1. Juni 2026 Meldungen auf Ausbildungsstellen für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin in der ASV auf. Die Person möchte nun die allgemeinmedizinische Ausbildung fortsetzen.

→ Die betroffene Person kann wahlweise die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder durch Übertritt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM

abschließen. Im Falle eines Übertritts können nach Antragstellung bereits absolvierte allgemeinmedizinische Ausbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die neue Ausbildung angerechnet werden.

→ Bei einem Übertritt ist die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung abhängig vom Einlangen des Antrages (siehe Frage Punkt III).

- g. Person befindet sich derzeit in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches gemäß ÄAO 2015 und weist vor dem 1. Juni 2026 keine Meldungen auf Ausbildungsstellen für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin in der ASV auf. Die Person möchte nun eine allgemeinmedizinische Ausbildung beginnen.

→ Die betroffene Person hat verpflichtend die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren, da § 260 ÄrzteG 1998 den Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung vorsieht und vor dem Stichtag keine AM-Zeiten vorliegen.

Anmerkung: Das Vorliegen von allgemeinmedizinischen Ausbildungszeiten wird durch Einsicht in die Ausbildungsstellenverwaltung („ASV“) überprüft.

→ Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM richtet sich in diesem Fall nach dem konkreten Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung (siehe Frage Punkt III.)

- h. Person hat bereits eine Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches gemäß ÄAO 2006 abgeschlossen und möchte nach dem 1. Juni 2026 eine allgemeinmedizinische Ausbildung beginnen.

→ Da vor dem Stichtag keine allgemeinmedizinischen Ausbildungszeiten absolviert wurden, ist verpflichtend die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren. Die für Ausbildungen nach ÄAO 2015 erforderliche Basisausbildung entfällt gemäß § 36 ÄAO 2015. Dies gilt nicht, sofern die Ausbildung zur FÄ/zum FA für Anatomie absolviert wurde.

→ Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM richtet sich in diesem Fall nach dem konkreten Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung (siehe Frage Punkt III.)

- i. Person hat bereits eine Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches gemäß ÄAO 2006 abgeschlossen und war vor dem 1. Juni 2026 auf einer Ausbildungsstelle zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 gemeldet. Die Person möchte nun die allgemeinmedizinische Ausbildung fortsetzen.

→ Die betroffene Person kann wahlweise die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder durch Übertritt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM abschließen. Im Falle eines Übertritts können nach Antragstellung bereits absolvierte allgemeinmedizinische Ausbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die neue Ausbildung angerechnet werden.

→ Bei einem Übertritt ist die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung abhängig vom Einlangen des Antrages (siehe Frage Punkt III).

- j. Person hat die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2006 begonnen, diese jedoch nicht abgeschlossen und möchte nun nach dem 1. Juni 2026 die allgemeinmedizinische Ausbildung fortsetzen.

Variante 1: Betroffene Person beendet die bereits begonnene allgemeinmedizinische Ausbildung nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 (Frist: 30. Juni 2030).

Variante 2: Ist eine Ausbildung gemäß den Bestimmungen der ÄAO 2015 gewünscht, so muss die betroffene Person in die neue Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM übertreten. Ein Übertritt in die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015

ist nach dem 1. Juni 2026 nicht mehr möglich, da gemäß § 260 Z 2 die Absolvierung der Basisausbildung gemäß § 6a ÄrzteG 1998 vorausgesetzt wird.

Kann die Basisausbildung nicht bereits durch eine abgeschlossene fachärztliche Ausbildung angerechnet werden, ist diese zu Beginn der Ausbildung zu absolvieren bzw kann im Rahmen eines Übertritts unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit aus bereits absolvierten Ausbildungszeiten angerechnet werden.

Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist abhängig vom Einlangen des Antrages zum Übertritt (siehe Frage Punkt III).

- k. Person ist bereits Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches mit einem Diplom aus dem EU- bzw EWR-Raum und hat vor dem 1. Juni 2026 mit der allgemeinmedizinischen Ausbildung in Österreich begonnen.

→ Die betroffene Person kann wahlweise die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder durch Übertritt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM abschließen.

Die für Ausbildungen nach ÄAO 2015 erforderliche Basisausbildung entfällt gemäß § 36 ÄAO 2015. Dies gilt nicht, sofern die Ausbildung zur FÄ/zum FA für Anatomie absolviert wurde. Im Falle eines Übertritts können nach Antragstellung bereits absolvierte allgemeinmedizinische Ausbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die neue Ausbildung angerechnet werden.

→ Bei einem Übertritt ist die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung abhängig vom Einlangen des Antrages (siehe Frage Punkt III).

- l. Person ist bereits Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches mit einem Diplom aus dem EU- bzw EWR-Raum und beginnt nach dem 1. Juni 2026 mit der allgemeinmedizinischen Ausbildung in Österreich.

→ Die betroffene Person hat verpflichtend die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren. Die Basisausbildung entfällt gemäß § 36 ÄAO 2015. Dies gilt nicht, sofern die Ausbildung zur FÄ/zum FA für Anatomie absolviert wurde.

→ Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM richtet sich in diesem Fall nach dem konkreten Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung (siehe Frage Punkt III.)

- m. Person befindet sich derzeit in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches. Die Basisausbildung wurde bereits mit Bescheid der ÖÄK gemäß § 14 ÄrzteG 1998 aus im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten angerechnet.

Variante 1: vor dem Stichtag 1. Juni 2026 liegen in der ASV Meldungen auf einer Ausbildungsstelle zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 vor.

→ Die betroffene Person kann wahlweise die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder durch Übertritt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM abschließen. Im Falle eines Übertritts können nach Antragstellung bereits absolvierte allgemeinmedizinische Ausbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die neue Ausbildung angerechnet werden.

→ Bei einem Übertritt ist die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung abhängig vom Einlangen des Antrages (siehe Frage Punkt III).

Variante 2: Die allgemeinmedizinische Ausbildung wird nach dem 1. Juni 2026 begonnen (es liegen somit vor dem Stichtag in der ASV keine Meldungen auf einer Ausbildungsstelle zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 vor).

→ Die betroffene Person hat verpflichtend die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren. Mangels Vorliegens bereits absolvierter allgemeinmedizinischer Ausbildungszeiten besteht keine Möglichkeit zum Übertritt gemäß § 260 Z 2 ÄrzteG 1998.
→ Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM richtet sich in diesem Fall nach dem konkreten Beginn der allgemeinmedizinischen Ausbildung (siehe Frage Punkt III.)

- n. Vor dem 1. Juni 2026 wurden mit Bescheid der ÖÄK gemäß § 14 ÄrzteG 1998 im Ausland absolvierte Ausbildungszeiten auf die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, aber nicht auf die Basisausbildung, angerechnet.

Variante 1: Die Basisausbildung wurde in Österreich vor dem 1. Juni 2026 begonnen.

→ Die betroffene Person kann wahlweise die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder durch Übertritt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM abschließen. Bereits mit Bescheid angerechnete ausländische Ausbildungszeiten zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin können unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf das „neue“ Sonderfach angerechnet werden.
→ Bei einem Übertritt ist die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung abhängig vom Einlangen des Antrages (siehe Frage Punkt III).

Variante 2: Die Basisausbildung wird in Österreich nach dem 1. Juni 2026 begonnen.

→ Die betroffene Person hat verpflichtend die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM zu absolvieren, da die Basisausbildung erst nach dem Stichtag absolviert wird.
→ Die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung im Sonderfach AM+FM richtet sich in diesem Fall nach dem konkreten Beginn der Basisausbildung (siehe Frage Punkt III.)

III. Übertritt in die fachärztliche Ausbildung zur FÄ/zum FA für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (§ 260 Z 2 ÄrzteG 1998)

a. Verfahrensbestimmungen beim Übertritt

Ab dem 1. Juni 2026 können bei der ÖÄK Anträge gemäß § 260 Z 2 ÄrzteG 1998 zur Prüfung der Gleichwertigkeit und Anrechnung von bereits absolvierten Ausbildungszeiten zum Übertritt in die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM eingebracht werden.

Zur Prüfung der Gleichwertigkeit sind entsprechende Unterlagen (insbesondere Rasterzeugnisse) für die beantragten Zeiträume vorzulegen.

Gemäß Anlage 1, B. Mindestdauer ÄAO 2015 sind im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin unter Punkt 3.1 gesonderte Ausbildungseinheiten zum vertieften Kompetenzerwerb wie Balint-Gruppen und Kurse vorgesehen. Personen, die die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM durch Übertritt absolvieren, haben die gesonderten Ausbildungseinheiten im geforderten Ausmaß durch Teilnahmebestätigungen nachzuweisen.

Nach Einlangen des Antrages werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft. Fehlen wesentliche Nachweise, die für die Beurteilung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, wird die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlich darüber informiert.

Sobald die vollständigen Unterlagen vorliegen, erfolgt die formale und fachliche Beurteilung der Gleichwertigkeit.

Über die erfolgte Anrechnung wird die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlich mit Bescheid verständigt.

Weitere Informationen zum Verfahren stehen auf der Webseite der ÖÄK zur Verfügung:
<https://www.aerztekammer.at/umstieg-amfm>

b. Gemäß § 257 ÄrzteG 1998 ist abhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Basisausbildung die Sonderfach-Schwerpunktausbildung in folgender Dauer zu absolvieren:

- sechs Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027,
- neun Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2027 bis zum 31. Mai 2028,
- zwölf Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2028 bis zum 31. Mai 2029,
- 15 Monate bei einem Beginn ab dem 1. Juni 2029 bis zum 31. Mai 2030.

Im Falle eines Übertritts in die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM gemäß § 260 Z 2 ÄrzteG 1998 richtet sich die Dauer der zu absolvierenden Sonderfach-Schwerpunktausbildung unter Berücksichtigung der oben angeführten Stichtage nach dem Datum der Antragstellung. Maßgeblich ist das Einlangen des Antrages in der ÖÄK.

Beispiele:

Einlangen Antrag am 1. August 2026 → SFS in der Dauer von sechs Monaten

Einlangen Antrag am 15. November 2027 → SFS in der Dauer von neun Monaten

Einlangen Antrag am 31. Mai 2029 → SFS in der Dauer von zwölf Monaten

IV. Auswirkungen auf das Verfahren gemäß § 14 ÄrzteG 1998 (Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten)

Ab dem 1. Juni 2026 ist im Rahmen eines Antrages gemäß § 14 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit eine Anrechnung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten auf die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM möglich.

Eine Anrechnung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 14 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 auf die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin ist nach dem 1. Juni 2026 unter Beachtung der unter Punkt II. geschilderten Sachverhalte und nur dann möglich, sofern vor dem 1. Juni 2026 eine Eintragung in die Ärzteliste vorlag.

V. Auswirkungen auf Ausbildungsstätten und die Ausbildungsstellenverwaltung (ASV)

Gemäß der Übergangsbestimmung für Ausbildungseinrichtungen (§ 261 ÄrzteG 1998) gelten für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannte Ausbildungsstätten, Lehr(gruppen)praxen und Lehrambulatorien nach Ablauf des 31. Mai 2026 weiterhin als anerkannte Einrichtungen für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin.

Die genannten Ausbildungseinrichtungen gelten bis längstens 31. Mai 2029 als für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin anerkannte Ausbildungseinrichtungen, sofern bis längstens 31. Mai 2027 eine Anerkennung für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin beantragt worden ist.

Für teilanerkannte Ausbildungseinrichtungen gilt nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK):

Bestehende Teilanerkennungen in einem Fachgebiet der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin sind während der Übergangsphase bis 31. Mai 2029 aliquot in das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu übertragen.

Beispiel: Eine Anerkennung von 6 Monaten (statt den vorgesehenen 9 Monaten) im Fachgebiet Innere Medizin in der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin entspricht nunmehr einer Anerkennung von 4 Monaten (statt den vorgesehenen 6 Monaten) im Fachgebiet Innere Medizin in der Sonderfach-Grundausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin.

Aufgrund der oben genannten Übergangsbestimmung des § 261 ÄrzteG 1998 werden nicht unmittelbar nach Beginn der Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM ab 1. Juni 2026 in der Ausbildungsstellenverwaltung (ASV) anerkannte Ausbildungsstellen für die Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zur Verfügung stehen. Bis dahin ist bei den Meldungen von Turnusärztinnen/Turnusärzten in allgemeinmedizinischer Ausbildung Folgendes zu beachten:

Absolviert eine Turnusärztin/ein Turnusarzt nach 1. Juni 2026 die „neue“ Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung, ist diese Person, bis zum Vorhandensein „neuer Ausbildungsstellen“, auf einer Ausbildungsstelle für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 zu melden. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist es erforderlich, dass in der Sprechblase in der ASV vermerkt wird, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt die Ausbildung zur FÄ/zum FA für AM+FM und nicht die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert.

Sobald Ausbildungsstellen im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zur Verfügung stehen, können Turnusärztinnen/Turnusärzte auf diesen Stellen in der ASV gemeldet werden.